

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)**

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

**Schauenburg, Ludwig**

**Oldenburg, 1894**

Capitel X. Geschichte der Begründung des Volksschulwesens.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4761**

## Capitel X.

### Geschichte der Begründung des Volksschulwesens.

Geschichte desselben vor der Reformation. Ob Volksschulwesen vor der Reformation. Negatives Resultat. Lateinschulen vorhanden. Chorherrnstift in Oldenburg mit Schule. Schenkungen an dasselbe. Nach Auflösung desselben wird die Chorherrnschule Gymnasium. — Reformation. Stellung Luther's und Melancthon's zur Volksschule. — Graf Anton thut nichts dafür. Graf Christoph gründet 1565 eine Schule in Rastede. Graf Anton's Einziehung der Kirchengüter hat das, was von den katholischen Vicaren für die Schule geschah, zerstört. Die Klage der Butjadinger. Der Wolfenbüttler Vertrag von 1572 betont die Nothwendigkeit der Kinderschule und verspricht deren Einrichtung. Graf Johann XVI. Verdienste um die Volksschule. Die Oldenburgische Kirchenordnung von 1573 kennt nur die sonntägliche Catechismusschule, nicht die Volksschule. Jene der Ausgangspunkt für diese. — Visitationsprotocolle, Grafschaft Oldenburg betreffend. Vor 1573 nur in Rastede, Stollhamm, Tossens und Apen Schule gehalten von den Küstern. Unter Hamelmann entstehen 8 Schulen. Auf der Geest nur 2 Schulen. Hamelmann pflanzt die Volksschule auf den Küsterdienst. Schulgründungen unter Stangen und Judeg, 1597—1603. Der Druck des niederdeutschen lutherischen Catechismus, 1599. Schulgründungen unter Schlüter, 1607—37. Bestellung der letzten 13 Kirchdörfer mit Schulen, Gründung von Nebenschulen und Bekämpfung der Klipperschule auf der Marsch. Nebenschulgründungen unter Buscher und Langhorst (1637—40), unter Bismar (1640—51), unter Gerken (1653—57). — Die Grafschaft Delmenhorst. Aufhebung des Chorherrnstiftes, 1548. Trabukirius, der erste Rector. 1641 Strackerjan Superintendent. 1619 Gründung der Berner Catechetenschule. Strackerjan sorgt für Volksschulen, zuletzt (1658) in Schönemohr. — Strackerjan's Thätigkeit als Oldenburgischer Superintendent (1655—57) für das Volksschulwesen, endlich des Cadovius, 1657—67. — Güter- und Bauverhältnisse in der Grafschaft Oldenburg. Aufbesserung des in Grund und Boden bestehenden Vermögens von 1597—1667 an 15 Stellen der Marsch. Die Kirche Besitzerin des Vermögens. Wohnungsverhältnisse. Befriedigender Zustand derselben. Neubau von Küstereien in 7 Marsch-

gemeinden. Capitalien, geringer Bestand vor Hamelmann. Vermächtnisse. Das Präbendwesen, Vermehrung selten. Lässigkeit in der Leistung. Schulgeld, Höhe desselben. Schätzungen des vereinigten Kloster- und Lehrereinkommens. Grafschaft Delmenhorst. Fundirung des Schuleinkommens in Warfleth und Schönemohr. Geringes Einkommen der Stellen. Schulgeld. Einkommen der Delmenhorster Rectorialschule. Gesammtergebniß. Anschlag der für das Schulwesen gebrachten Opfer.

Daß schon vor der Reformation im Bereiche der Grafschaft Oldenburg Schulen gewesen und dem Volke Gelegenheit zum Unterrichte geboten ward, ist anzunehmen. Sollten nicht Geistliche da gewesen sein, welche dem Bildungstriebe, wo er sich regte, fördernd entgegenkamen? Sollten die Klöster, welche bestanden, keine Klosterschulen gehabt haben? Aber nur von Rastede ist es bekannt. Schon 1242 wird eine *Scola Rastedensis* erwähnt.<sup>1a)</sup> Sie hing mit dem im 12. Jahrhundert gegründeten Benedictinerkloster Rastede zusammen. Weist das um 1407 von der Hand eines Johannes Everzen geschriebene, aus der Sacristei der Lambertikirche stammende Buch „van den 10 Boden Gades“<sup>1b)</sup> auf den Prediger(Dominicaner)-Orden hin, so mag man in Blankenburg, einem Nonnenkloster nach der Regel der Dominicaner, seine Entstehung vermuten und wenigstens an eine mit der Beichtpraxis zusammenhängende Lehrthätigkeit denken können. Ebenso mögen das Cisterzienserkloster in Hude, das Carmeliterkloster zu Altens, das Mönchskloster zu Neuenhunteorf (zum Kloster St. Pauli vor Bremen gehörig), Bildungsstätten für ihre Umgebung gewesen sein. Nur ist es bei dem um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts zu beklagenden Verfall des Schulwesens,<sup>2)</sup> sowie der eingerissenen Zuchtlosigkeit des Mönchswesens, von der uns der Chronist Shiphower, ein Oldenburger Chorherr, sein drastisches Klage lied singt,<sup>3)</sup> nicht zu erwarten und actenmäßige Nachweise über eine die Volksbildung bezweckende Schulthätigkeit aus früherer Zeit fehlen gänzlich. Ohne solche aber macht man

<sup>1a)</sup> cf. Oldenburger Landes-Archiv ad J. Nr. 81/93.

<sup>1b)</sup> cf. Merzdorf, Bibliothekar. Unterhaltungen pg. 4. Nach Dr. Leverkus Legendenbuch der Gräfin Adelheid. cf. auch Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, Capitel XI, 253 ff.

<sup>2)</sup> cf. Hepppe, das Schulwesen des Mittelalters und dessen Reform im 16. Säculum, pg. 43 ff.

<sup>3)</sup> cf. v. Halem I, pg. 447; Shiphower, pg. 171, Capitel XIII.

unsichere Schritte ins Reich der Vermuthungen. Besonnene katholische Forscher, wie Niemann, geben es daher auch offen zu, daß von einem Volksschulwesen nach unseren heutigen Begriffen vor der Reformation nicht die Rede sein könne.<sup>4)</sup> Freilich, die Volksschule mit ihren Anfängen reicht bis ins Mittelalter hinauf, aber sie blieb in den Windeln stecken und fristete namentlich in Nordwestdeutschland ein kümmerliches Dasein. Es wäre ja möglich, daß über das Volksschulwesen die Nachrichten deshalb fehlen, weil man seine Aufmerksamkeit auf andere Dinge richtete, die jener Zeit wichtiger erschienen. Aber wäre bei den Landkirchen ein fundirtes Volksschulwesen häufiger vorgekommen, so müßten sich davon wenigstens in Fundis und Dotationen Spuren erhalten haben. Sie fehlen ebenfalls. Die indirecten Beweise aber, welche Niemann<sup>5)</sup> für ein reiches Bildungsleben im Mittelalter nach Zausen anführt, beweisen deshalb nichts, weil die gebotenen Data ebenso gut auf Lateinschulen passen und aller Wahrscheinlichkeit nach auch darauf zu beschränken sind.

Wo wir aber auf sichere Spuren einer Schulthätigkeit stoßen, da tritt nicht die Volksschule, sondern die Mittelschule in Sicht. Seit 1377 resp. 1375 bestand in Oldenburg ein Chorherrnstift,<sup>6)</sup> gegründet von den Grafen Conrad und Christian von Oldenburg. Es umfaßte ursprünglich 9 Stiftsherrn, den Propst eingeschlossen. Daß dasselbe mit einer Schuleinrichtung von vornherein verbunden gewesen, läßt sich urkundlich nachweisen. Schon 1386 wird ein Canoniker J. v. Seehausen als „Udermester“ aufgeführt.<sup>7)</sup>

<sup>4)</sup> cf. Niemann, Das Oldenburgische Münsterland, Bd. 1, pg. 171. cf. auch Heppe, das Schulwesen des Mittelalters und dessen Reform im 16. Säculum, I, § 5, II, § 1. Specht, das Unterrichtswesen in Deutschland, pg. 25 ff., 67 ff.

<sup>5)</sup> N. a. D. pg. 173 ff.

<sup>6)</sup> cf. Documente der St. Lambertikirche 23 und 26. Kirchl. Anzeiger 1855, pg. 146 ff. Zuerst wird in einer Urkunde von 1375 dieses Chorherrnstift erwähnt, in welcher der Domherr Albrecht von Halberstadt über die Rechtsfrage entscheidet, ob das Collegiatstift von St. Lamberti in Uebereinstimmung mit dem canonischen Rechte gegründet sei. Aber erst 1377, September 21, genehmigt der Erzbischof von Bremen diese Stiftung der Grafen Conrad und Christian von Oldenburg.

<sup>7)</sup> cf. Urkunde aus der Lambertikirche Nr. 47. Kirchl. Anzeiger 1855, pg. 151 vom 24. December 1386, wonach die Wittve des Berend Slören, Künne

Dieser Titel beweist freilich nicht, daß jene Schuleinrichtung den Rahmen einer Elementarschule überschritt, aber ihre spätere Entwicklung erfordert diese Annahme.<sup>8)</sup> Nach Winkelmann's Mittheilungen<sup>9)</sup> wird gerade dies als Zweck der Anstalt gerühmt, „daß ihre Zöglinge sich täglich den heiligen, wie den profanen Studien widmeten, und für das bürgerliche Leben geschicket würden und der Staat von daher sich Rechtsgelehrte, Aerzte holen könne,“ und an andern Orte stellt er sie in Parallele zu den Akademien. Wie weit Hamelmann's Angabe<sup>10a)</sup> auszudehnen, „daß Graf Diedrich der Glückselige (starb 1440) Kirchen und Schulen viel Huld erzeiget und zugekehrt habe,“ ist nicht ersichtlich, aber die Beziehung auf die bestehende Chorherrenschule liegt nahe. Dasselbe gilt von der im Landesarchiv mitgetheilten Notiz de 5. Mai 1394<sup>10b)</sup>: Acta sunt hic in cimiterio eodem in Oldenb. prope scholam (Edevecht) und von der in Bunting's Adelsarchiv eingestreuten Bemerkung de 16. October 1415 „Hermann wandages, scholamester to Oldenborg.“ v. Halem<sup>11)</sup> wie Gröning<sup>12)</sup> reden von der Aufhebung eines 1520 in Oldenburg befindlichen Beghinenhauses, welches dem Rathhause gegenüber an der Ecke der kleinen Kirchenstraße gelegen und von Graf Anton Günther seinem Rathe Mylius geschenkt sei.<sup>13)</sup> Die

---

Elören (Altenhundertorf), sich für empfangene 5 Oldenburger Mark dem Canonikus Joh. v. Seehausen gegenüber bekennt: „anders gheheten de undermester.“

<sup>8)</sup> cf. v. Halem, Oldenburgische Geschichte I, 175. Meinardus, Geschichte des Oldenburgischen Gymnasiums pg. 176, Anm. 6.

<sup>9)</sup> Notitia hist. pol. vet. Saxon. Westphal. pg. 441. 130.

<sup>10a)</sup> Hamelmann's Chronik pg. 196.

<sup>10b)</sup> Oldenburger Landes-Archiv ad J. 81/93.

<sup>11)</sup> Bd. 2 pg. 82.

<sup>12)</sup> Kirchl. Anzeiger 1855 pg. 132.

<sup>13)</sup> Nach den Mittheilungen des Herrn Archivrath Dr. Sello wird es das Haus Markt Nr. 23 sein. Dasselbe gehörte 1502 Sake geb. Kerstede, 1523 deren Tochter Anna, Ehefrau des Gevert Ruzhorn, 1547 Januar 20, Anna, verm. Ruzhorn. Später wurde es an Graf Anton Günther verkauft, als gräflicher Krug benutzt, 1620 „Schenke zum Nonnenhaus“ genannt, später „Krug zum güldenen Löwen,“ 1657, Januar 2, schenkt Graf Anton Günther das Haus dem Hermann Mylius von Gnadenfeld. 1681 ist Rathsherr Hans Mentke, 1893 Weinhändler Schröder Besitzer. Auch das Haus Markt Nr. 24 gehörte 1656, Juli 28, dem H. Mylius von Gnadenfeld, welcher dasselbe aber von seinem Schwiegervater Joh. Mausolius, Rentmeister, geerbt hatte. 1668, Juli 18, verkaufte es Mylius Sohn an den Rentmeister Joh. Detken, 1681

Beghinen beschäftigten sich unter andern auch mit Mädchenunterricht,<sup>14a)</sup> daß dieses auch in Oldenburg geschehen, ist möglich, aber nicht erweislich. Wird 1530, April 19, ein „Gerhardus Hoting als „Schollemester am Lambertistifte zu Oldenburg“ und 1545, Mai 31, eine Schenkung an die Scholasterei des Lambertistiftes zu Oldenburg“ erwähnt.<sup>14b)</sup> Wahrscheinlich beziehen sich beide Notizen noch auf das katholische Chorherrnstift, das erst nach dem Tode des letzten Dechanten Helmerich Bone 1558 aufgehoben wurde,<sup>15)</sup> „worauff die Grafen zu Oldenburg solche Renten und auffkumpften zu behuf der Kirchen / Predikanten / und Schulen und sonst ad pios usus wiederumb angelegt und verwendet haben.“ — Es gilt dies nachweislich nur von dem Oldenburger Gymnasium, welches sich — auch dies ein Hinweis, daß das Chorherrnstift den Character einer Volksschule nicht trug — aus dem Lambertistifte entwickelte. Das Ergebnis ist nach alledem ein negatives. Es finden sich wohl vereinzelte Spuren einer Lehrthätigkeit, aber abgesehen von etwa bestehenden Kloster- und Lateinschulen kein Nachweis, daß es für eigentliche Elementar- oder Volksschulen fundirte Stellen gegeben.

Erst der Reformation gebührt das Verdienst, die Bedeutung der Volksschule voll erkannt und für ihre Entstehung die Antriebe gegeben zu haben. Aber Luther sowohl, als Melanchthon richteten ihre Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Gelehrtenschulen. Dies geht klar hervor aus Luther's Hauptschriften über das Schulwesen: „an die Rathsherrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen, aus dem Jahre 1524“<sup>16)</sup> und „an Laz. Spengler, daß die Prediger die Leute ermahnen, ihren Kindern Schule zu halten aus dem Jahre 1530“,<sup>17)</sup> ebenso auch aus seinem Briefe an den Churfürsten vom 22. November 1526. Melanchthon bespricht freilich in dem Unterrichte der Visitatoren<sup>18)</sup> und der Apologie die Kinderlehre, aus welcher die Land-schulen hervorgingen und ebenso in der Wittenberger Kirchenordnung war Regierungsrath Lange, 1723 Justizrath Strackerjan, 1893 Kaufmann de Gode Besitzer.

<sup>14a)</sup> cf. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens Bd. 5, pg. 286.

<sup>14b)</sup> cf. Oldenburger Landes-Archiv ad J. Nr. 81/93.

<sup>15)</sup> Hamelmann's Chronik pg. 151.

<sup>16)</sup> cf. Luther's Werke, Walch X, pg. 502 ff. sub 24. 28.

<sup>17)</sup> cf. Luther's Werke, Walch X, pg. 501 sub 23. 47. 65.

<sup>18)</sup> cf. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens Bd. 1, pg. 6.

von 1533 und den sächsischen Generalartikeln von 1557 die Jungfrauenschulen, allein sein Hauptinteresse galt dem Gymnasium und der Akademie. Dennoch ist unleugbar, daß Luther's wie Melanchthon's Anregungen auf der Voraussetzung von der Nothwendigkeit auch der Volksschule beruhen und Luther's Forderung allgemeiner Schulpflicht und eines Schulzwanges<sup>19a)</sup> erst in dieser ihre Erfüllung fand. Eine Kirche, welche dem Volke das Evangelium in die Hand gab, welche das Urtheil über die Selbstständigkeit in Glaubenssachen von dem einzelnen Kirchengliede forderte, eine Kirche, welche das Gemeindeglied zu einer lebendigen verständnißvollen Theilnahme an dem kirchlichen Cultus, vor allem an dem deutschen Gemeindegesang, sowie zur fruchtbaren Anhörung der Predigt erziehen wollte<sup>19b)</sup> mußte die Pflege grade der Volksschule als eine Bedingung ihrer gesunden Entwicklung und ihres geordneten Bestandes ansehen. So ward dieses kirchliche Bedürfniß der Mutterchooß der Volksschule und wer wollte mit Recht behaupten, daß das kirchliche und das pädagogische Ziel auseinander lägen oder gar sich widersprächen?<sup>20)</sup>

Wie bald, in welcher Breite und Tiefe diese Strömung der evangelischen Gesamtkirche in der Grafschaft Oldenburg sich geltend machte, darüber läßt sich für die Reformationszeit wenig Sicheres ausmachen. Bis auf Hamelmann fließen die Quellen spärlich. Was läßt sich vom Grafen Anton, welcher die neue Zeit zur Bereicherung seiner Hausmacht so ausgiebig benutzte, für die Einrichtung und

<sup>19a)</sup> cf. Luther's Werke, Walch X, pg. 531, sub 75. 556, sub 42.

<sup>19b)</sup> cf. Hepppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens Bd. 1, pg. 12.

<sup>20)</sup> Grade Bugenhagen, welcher durch seine Kirchen- und Schulordnungen der Reformator des Schulwesens im Norden Deutschlands ward, ist es, welcher die Schule und deren Wirksamkeit als Voraussetzung und Grundlage der kirchlichen Organisation hinstellte und aus der Taufe und dem Taufbefehle: „lehret sie halten alles was ich euch befohlen habe“ die Pflicht der Schule und eines alle Glieder der Gemeinde umfassenden Schulunterrichtes ableitete (cf. Hepppe, das Schulwesen des Mittelalters und dessen Reformen im 16. Jahrhundert pg. 56 ff.); denn faßt er auch zunächst die „lateinischen Jungenscholen“ ins Auge, so fordert er doch schon in der Braunschweigischen Kirchenordnung von 1528 „budesche Jungenscholen“ und „Juncfrawen Scholen,“ worin der Catechismus und die Gesänge gelehrt werden sollten und nach der Pommer'schen Kirchenordnung von 1535 für die Schreibschulen, in denen bisher kein Catechismusunterricht gegeben ward, den Unterricht in deutschen Psalmen, guten Sprüchen der Schrift und dem Catechismus.“

Hebung des evangelischen Schulwesens erwarten? Hamelmann berichtet wohl deshalb so wenig, weil wenig oder nichts Günstiges zu berichten war. Wenn er in seiner Chronik pg. 151 ff. „den Grafen“ das Verdienst zuschreibt, von den Einkünften des mit dem Tode des letzten Chorherrn (1558) aufgelösten Collegiatstiftes zum Besten der Schulen verwendet zu haben, so fällt diese Auflösung zwar unter die Regierungszeit Graf Anton's I., aber erst von Graf Johann XVI. erzählt er, „daß er im Jahre 1574 die Schule zu Oldenburg von neuen lassen erbauen, und dieselbe mit tüchtigen Personen bestellet, und auff dieselbe jährliche Besoldung verordnet.“<sup>21)</sup> Hätte Graf Christopher's Abentheurersinn ihn daheimgelassen, so würde von ihm mehr zu erwarten gewesen sein. Er hatte doch wissenschaftliche Interessen. Wir haben Spuren davon, daß er für die Bedeutung der Volksschulen nicht nur offene Augen, sondern auch eine offene Hand zeigte. In dem Testamentsentwurf<sup>22)</sup> desselben heißt es: „Ock gebe ick Ciriacus Cort Schmedes sone, scholmester to Oldenborch hundert Daler, desgliken ock Cleder Johannes hundert Daler, den ick ein titlant tor scholen gehalten.“ Dies wäre die erste Spur von einer in der Stadt Oldenburg bestehenden Volksschule, wenn nicht unter den Genannten Gehülften der beiden unter Christopher's Schutz bestellten Leiter der Lateinschule, des Tilenius und Burinus zu verstehen sind.<sup>23)</sup> Unbestreitbar dagegen ist die Nachricht der Haren'schen Chronik auf eine Volksschule zu beziehen: „Anno 1565 is eine neie schole to Rastede gebawet dorch rad und hulpe des eddelen und wolgebaren Heren Grave Christoffer to Oldenborch u. D. und mit Hulpe des carspels tho Rastede.“<sup>24)</sup> Von dieser Fundirung berichten ebenfalls die Visitationsacten Bd. 1, 1588. Graf Christopher vermachte danach der Schule zu Rastede 15 *sch* Rente in einem Capitale, welches durch einen Kirchengesworenen verwaltet wurde.<sup>25)</sup> Graf Anton ist ihm nicht auf diesen Bahnen gefolgt, vielmehr mit Recht zu beschuldigen, daß er bis ans Ende seiner Regierung die Sachen der Kirche und Schule in

<sup>21)</sup> cf. Chronik pg. 417.

<sup>22)</sup> cf. Oldenburger Landes-Archiv ad J. Nr. 81/93. 1560, 22. Januar.

<sup>23)</sup> cf. Meinardus a. a. D. pg. 4, der freilich von Gehülften der beiden keine Spur gefunden zu haben scheint.

<sup>24)</sup> Nach Mittheilung des Herrn Archivrath Dr. Sello.

<sup>25)</sup> cf. auch Halem II, 102.

der Enge stecken ließ, worin sie durch seine Raubgier gerathen war, ja daß es unter ihm mit den Schulverhältnissen trauriger nach der Einführung der Reformation bestellt war, als vor derselben. Aus einer Beschwerde der Butjadinger um 1570<sup>26)</sup> an den Herzog Julius von Braunschweig<sup>27)</sup> erhellt dies unwiderleglich. In dem das Schulwesen betreffenden Abschnitt heißt es: „und sein die Lehen und Kirchengüter dermaßen verrücket, daß im ganzen Lande etliche Jahr her keine Schule gehalten und die predikanten über der karspelleute stattliche zulage von ihren lenen mit swarheit ire Leibsnarung von ihrem sauren Dienst haben können.“ Die Entscheidung der Frage, ob wir daraus auf die Schulverhältnisse vor der Reformation sichere Schlüsse ziehen dürfen, hängt an der Vorfrage, wann die actenmäßig feststehenden Einziehungen der Lehen und Kirchengüter stattgefunden haben. Mag die Wegnahme von Altargeräth und Kleinodien völlig, auch die Wegnahme von Kirchenglocken zum Theil Graf Anton's Vater, Johann XIV., zuzuschreiben sein, die Einziehung der Kirchenlehen, Vicarien u. fällt Anton I. zur Last, nicht allein, weil dieser in dem für Johann XIV. ausgestellten Ablassbriefe<sup>28)</sup> keine Erwähnung geschieht, sondern wie jene auch in den Lehnbriefen und Kaufdocumenten der Braunschweiger de 1517 und 1521. 1523. übergangen und zum Gegenstand der Klage an die früheren Lehnsherren<sup>29)</sup> gemacht, also die Einziehung nicht diesen, sondern nur dem Beklagten Schuld zu geben ist. 1526 starb Anton's Vater, Graf Johann XIV., 1525 zeigten sich die ersten Regungen der Reformation, 1531 ward Graf Anton Alleinherrscher. Der Raub fällt also wahrscheinlich in die Zeit seit 1531, in die Zeit, wo die Reformation zum Durchbruch kam und der Graf auf die Kirchengüter als *res nullius* seine Hand legte und nur das Nothdürftigste den Gemeinden beließ.<sup>30)</sup> Auf Zustände also,

<sup>26)</sup> Aufbewahrt im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv.

<sup>27)</sup> cf. Halem II, 111. Bunde's Chronik pg. 24. Braunschweig-Lüneburg hatte seit der Eroberung Butjadings (1514), auch nachdem es seinen Antheil an Graf Johann XIV. verkauft, Lehnrechte daselbst.

<sup>28)</sup> cf. v. Halem I, pg. 451, wo es in dem Ablassbriefe des Hinrich von Wildeshausen de 1516 heißt, daß Graf Johann XIV.: „necessitate coactus seu superveniente hostilitate cunctu argentea vassa seu etiam cleinodia ex ecclesiis Butgage“ an sich genommen habe.

<sup>29)</sup> cf. Halem I, pg. 500 ff. Urkunde 17, 18, 19 und 20.

<sup>30)</sup> cf. Capitel V, pg. 118 ff. Blexen hatte verloren 3 Vicarien, Lang-

welche durch diese Umstände hervorgerufen, bezieht sich die Klage der Butjadinger. Ist dies ausgemacht, so muß man annehmen, daß früher, wo die Lehen noch nicht eingezogen waren, also in katholischer Zeit, von Vicaren und Caplänen Schule gehalten sei. Aber in welchem Umfange und an welchen Stellen, ob in allen Gemeinden oder nur in solchen, wo mehrere Capläne und Vicare amtirten, und wo man lateinischen Unterricht begehrte, etwa in Stollhamm und Rodenkirchen, wo nachher wieder Lateinschulen bestanden, vor allem, ob dieser Unterricht den Character der Volksschule getragen, das alles läßt sich nicht mehr sicher entscheiden. Beschwerdeführer pflegen ihren Mund voll zu nehmen; man wird daher schwerlich berechtigt sein, von diesem Ruhme temporis acti auf eine Blüthe des Volksschulwesens in ganz Butjadingen zu schließen.<sup>31)</sup>

warden 4 Lehen ohne die Pastorei, Eckwarden 3 Lehen, Stollhamm 1 Vicarie sammt aller Zubehörung der Kirche, Abbehausen 3 Vicarien sammt derselben Zubehörungen, Burhave 5 Lehen, Waddens 2, Tossens 1, Rodenkirchen eßliche Lehngüter, Holzwarden 2 Lehen, Eckwarden 3 Vicarien. cf. auch die Beschwerde der Gemeinden Langwarden, Blegen, Eckwarden, Stollhamm und Abbehausen, und den Vertrag zwischen Graf Anton und Butjadingen von 1568, v. Halem III, 255 ff., wonach der Graf die Abhaltung einer Visitation und Besserung der kirchlichen Mängel bis Jacobi 1569 versprochen.

<sup>31)</sup> Ein solcher Blüthezustand der Volksschule wäre gegenüber den in der Nachbarschaft bestehenden Verhältnissen eine auffallende Ausnahme. In dem benachbarten Münsterlande z. B., soweit es dem Herzogthum Oldenburg jetzt angehört, lag das Schulwesen nach den Mittheilungen Niemann's (cf. dessen Geschichte des Oldenburgischen Münsterlandes Bd. 1 und 2) bis 1669 da-nieder. Vor 1669 gab es in den 13 Gemeinden des Amtes Bechta an 9 Stellen wohl Lehrer, aber keine fundirten Schulen, in 3 Gemeinden fehlten die Lehrer gänzlich. Nur in Bechta bestand eine lateinische Rectorschule (Bd. 2, 372), bei welcher auch Elementarunterricht gegeben wurde. In der Instruction des Generalvicars für die Geistlichen von 1625 (Bd. 2, 196) ist nur von dem catechetischen Unterrichte der Geistlichen, nicht vom Volksschul-unterricht die Rede. Erst die Fragepunkte des Generalvicars Joh. v. Alpen de 9. September 1659 (Bd. 2, 208) berühren „die Schule“ und in der In-struction des Commissars Steding de 4. Juli 1673 wird gefordert, „eine besondere Sorgfalt auf die Schulen und Erlernung des Catechismus zu ver-wenden.“ Besonderes Verdienst um die Hebung des Volksschulwesens hat der Bischof Christian Bernhard (v. Galen) von Münster. Unter dem 23. März 1675 betont er: „Der Schulunterricht ist von größter Wichtigkeit, das Heil und Verderben der ganzen christlichen Gemeinde hängt davon ab. In allen Städten, Flecken, Dörfern und andern Ortschaften sollen deutsche Schulen für die Kinder beiderlei Geschlechts errichtet werden. Wo sie bereits bestanden,

In Anlaß der Beschwerde der Butjadinger de 1570 wurde zwischen diesen einerseits und dem Herzoge Julius und dem Grafen Anton andererseits ein Vertrag geschlossen (Wolfenbüttel de 6. Februar 1571).<sup>32)</sup> Durch denselben ward bestimmt: 1. daß die (von Anton schon vorher verheißene, aber durch die gescheiterte Berufung des Superintendenten Musäus wieder aufgeschobene) Kirchenvisitation nunmehr bis Jacobi 1573 geschehen solle, und 2. daß „alle befundene mangel, sowol der güter, als Personen nach möglichkeit abgeschafft und Kinderschule zu nothwendiger erziehung der blühenden Jugendt aufgerichtet werden solle.“ Es ist die erste sichere Notiz, daß man sich von Seiten der gräflichen Regierung bewogen sah, die Hebung der Volksschule pflichtmäßig in die Hand zu nehmen. Aber mit der Ausführung hat es noch längere Zeit gedauert. Graf Anton starb darüber hinweg (22. Januar 1573). Sein Sohn, Graf Johann XVI. dagegen griff die Sache energischer an. Schon im ersten Jahre seiner Regierung ward Hamelmann als Superintendent berufen und eine Kirchenordnung eingeführt.

So klar wie der Wolfenbüttler Abschied vom 6. Februar 1571 die Nothwendigkeit der Kinderschule, so bestimmt wie die Severische Kirchenordnung von 1562<sup>33)</sup> die generelle Einführung der Schulen in allen Gemeinden betonen, spricht sich allerdings die Oldenburger sollen sie gepflegt und gefördert werden, wo sie in Verfall gerathen, sollen sie ohne Verzug wieder hergestellt werden und wo sie noch nicht bestehen, besonders in den entfernten Bauerschaften, sollen dieselben an einem den Bewohnern bequemen Plage mit allem Eifer und Fleiß so viel als möglich errichtet werden.“ Von 1575 an wird denn auch an der Förderung des Schulwesens mit Fleiß gearbeitet. — Noch trauriger als im Amte Bechta sah es vor 1669 im Amte Cloppenburg aus. Unter den 13 Gemeinden war nur in Crapendorf eine fundirte Schule, an 5 Stellen gab es wohl Lehrer, aber die Schulen waren ohne Fundus und Einkommen, an 7 Stellen überhaupt keine Lehrer vorhanden.

<sup>32)</sup> cf. den Abschied, v. Halem III, pg. 267.

<sup>33)</sup> Kerkenordeninge / Wo ydt mit Christliker Vere / rekinge der Sacrament / Ordination der Dener des hilligen Evangelii / ordentliken Ceremonien yn den Kerken / Visitation unnde Scholen / van der Eddelen unnde wolgebarn Maria / gebarne Dochter unnde frewchen tho Sever / Rustringen / Ostringen unnde Wangerlande zc. Underdanan schol geholden werden. Upt nye corrigeret unnde auersehen durch M. Petrum Rodehardt, gedrückt tho Wittemberg / dorch Lavrenz Schwencf. 1562 [(Königl. Bibliothek in Berlin, 41, Theol. Dr. 14,010. Liturg. D. 7256.)] Es heißt dort Fol. 12 ff.: Van den Scholen „shal man allen slyth vorwenden unnde nene untfostinge sparen / dat man by allen

Kirchenordnung Hamelmann's de 1573 noch nicht aus. In dem Capitel von den Kinderschulen heißt es (pg. 261): „Es ist gewiß und aus der langen erfahrung unleugbar / das wo die Schulen nicht recht bestellt sind / oder nachlässig curirt werden / solchs ein gewis zeichen und zeugnuß ist / das weder Weltlich noch geistlich regiment / seinen rechten vortgang haben kan. Und Sol billig der Obrigkeit größte sorge sein / das sie rechte Schulen und düchtige Personen zu Schulmeistern / Cantoren / und andern Schuldienern haben können / damit die Jugent in Gottesfurcht / und guten sprachen und künsten / auch in rechter erbarkeit und Disciplin zu Gottes ehr / und wolfart des gemein nutz zu ewigem ruhm der ganzen landschaft / in welcher Christliche Schulen recht bestellet sind / erzogen werde.“ Es bildet aber dieser Abschnitt die Einleitung für die nachfolgende Schulordnung der Stadt Oldenburgischen Lateinschule. Dennoch ist die Forderung auch der Volksschule principiell darin ausgesprochen.

Dasselbe gilt von dem Abschnitt über die „Meidlein-Schulen,“ welcher dem obigen Artikel von den Kinderschulen unmittelbar folgt und, wie derselbe, städtische Verhältnisse im Auge hat. Es heißt dort (pg. 273): „Darzu sol erstlich ein fromb Gottfürchtig ehrlich Weib<sup>34)</sup> / oder Erbare Leut / die ein guten leumundt haben / verordnet werden / Und sol sunderlich sampt dem lesen und schreiben / der Catechismus / bet / und gesangbuchlein Lutheri / vleissig mit den Jungfrewlein gehalten und getrieben werden.“ Sie sollten zu den Predigten in der Kirche und zu dem Catechismusexamen sich stellen. Die elementaren Lehrziele waren auf die Volksschule zugeschnitten und diese nicht für die ländlichen Verhältnisse berechnete Mädchenschule sollte neben der Lateinschule bestehen. Dies beweist die Schlußforderung, „daß die Knaben und Meidlein / Wofern sie aus den Schulen heimgen auf der Gassen / Und wann / und wohin sie geschickt werden / sich züchtig und ehrbarlich halten.“ Dagegen faßt das Stück „vom Ampt und versorgung Kercken im Lande / eine Schole möge uprichten / darinnen de Jöget van jungt up / de Godtsalicheit lere / unnde in fruchten Gades ertagen werde.“

<sup>34)</sup> Die Anstellung von Lehrerinnen für Mädchenschulen wurde ebenso in der Bugenhagener Kirchenordnung von Braunschweig (de 1531) und von Lübeck (de 1531) vorgesehen. cf. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 3, pg. 238, pg. 264, und Heppe, Das Schulwesen des Mittelalters und dessen Reform im 16. Säculum, Anhang, pg. 25.

der Küster“ (pg. 274 ff.) die Bedürfnisse auch der Landgemeinden ins Auge. Es heißt da: „Sol derwegen im anfang bald erkundigt werden / ob er auch schreiben und lesen könne / Auch die Hauptstücke der Christlichen Vere / aus der Heiligen Schrift / Altes und Neues Testamentes gezogen / und im kleinen Catechismo kürzlich verfasset und begriffen / ziemlichermaßen verstehe und studirt habe / damit er den Kirchengesang selbst lesen / recht singen / und andern leyen lernen möge. Auch den Heiligen Catechismum bei der Jugend / des Sonntags neben dem Pastoren oder Coster / nach den Gaben / so ihnen Gott der Herr verliehen / Lehren und treiben könne.“ Also Befähigung zum Unterrichten der Jugend in den Elementarfächern wird hier vom Küster verlangt, aber dabei zunächst nicht ein wöchentlicher Schulunterricht, sondern nur eine sonntägliche Catechismuschule ins Auge gefaßt, bei welcher der Küster auch nur neben dem Pastoren, also nur subsidiär zu unterrichten berufen sein sollte.<sup>35a)</sup> Daher wird auch in der Visitationsordnung (cf. pg. 285) den Visitatoren nur vorgeschrieben „befehl zu geben / das in allen Städten und Dörfern die Pastores oder Diaconen / am Sonntag zur Vesper / die Kinder ordentlich unterweisen im Catechismo / und 2 / das die Väter ihren Kindern zu dieser verhör des Catechismi / alle Sonntage zu kommen / gebieten.“ Dagegen fällt nicht ins Gewicht, daß es in den Visitationsfragen (pg. 284) heißt: „Zum sechzehenden. Wie die Schul regieret werde / und wie die Personen versorget sind,“ und in der Visitationsordnung schließlich gefordert wird: „Die Amptleut und Bürgermeister / sollen auch mit Ernst darob halten, das die Pastores / Diaconi / Schulmeister / nicht mutwillig beleidigt werden / item das sie treulich und zu pünktlicher Zeit bezahlet werden“ — ferner / „das sie die Kirchen und der Kirchenpersonen Behausungen / Schulen / und Küsterwohnung / nicht zerfallen lassen / Item / das sie dieselben treulich bawen / oder wiederumb auffrichten.“

Wären wir mit unsrer Kenntniß der Volksschulverhältnisse in unsrer Grafschaft am Ende des 16. Jahrhunderts lediglich auf die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 angewiesen, so müßten wir schon darauf hin das Bestehen einer Volksschule vollständig ausschließen. Es gab zwar in den Städten ein Gymnasium, eine

<sup>35a)</sup> cf. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 1, pg. 15, pg. 19, 22.

Lateinschule und daneben vielleicht eine Mädchenschule,<sup>35b)</sup> aber auf den Dörfern nur eine in erster Linie von den Pastoren besorgte sonntägliche, in der Kirche abzuhaltende Catechismusschule, die sich lediglich das Ziel setzte, der Jugend den Catechismus und die nötigen Gesänge beizubringen, nicht aber ihr Absehen auf das Erlernen auch nur der elementarsten Kenntnisse in Lesen und Schreiben haben sollte. Der Catechismus und die Gesänge sollten eben von den Pastoren und Küstern so lange vorgesagt werden, bis die Kinder sie im Gedächtniß hatten. Daß wir in dieser kirchlichen Sonntagschule die Vorläuferin der Volksschule haben, daß sie der Mutterboden derselben auch bei uns gewesen ist, ist ebenso klar als das Andere, daß in den über das Schulwesen überhaupt von der Kirchenordnung ausgesprochenen Ideen die principiellen wie die praktischen Ansätze auch für eine Volksschule enthalten waren. Und so hat sich denn auch die Sache weiter entwickelt. Das Bedürfniß nach der Kenntniß der Elementaria: Lesen, Schreiben (und Rechnen) war im Volke wie bei der Kirche vorhanden. Die Schärfung der confessionellen Gegensätze forderte eine festere Begründung der Gemeindeglieder in dem Bekenntnisse der Kirche.<sup>35c)</sup> Aber die Memorirmethode durch bloßes Vorsagen war zu zeitraubend, als daß die sonntägliche Catechismusschule auf die Dauer genügt hätte. Dem Lesetribe wurde in der Bibel, im Gesangbuch, im Catechismus und den Flugschriften immer neue Nahrung geboten. Die Küster endlich waren die für den Elementarunterricht gegebenen Personen, um so mehr, als die kirchliche Fundirung für ihren Dienst meistens vorhanden und dadurch den Gemeinden die Errichtung eines Volksschulwesens erleichtert war. Das Bedürfniß also nach Volksschulunterricht, welches empfunden wurde, suchte und fand auch seine Befriedigung auf Grund der vorhandenen kirchlichen Institute.

Die Richtigkeit dieses nur durch einige wenige Ausnahmen zu modificirenden Ergebnisses läßt sich aus dem Befunde, welchen die vorhandenen Visitationsacten vom Jahre 1588 an darbieten, auf's klarste nachweisen. Hamelmann hielt in den Jahren 1588,

---

<sup>35b)</sup> Ein geschichtlicher Nachweis fehlt, daß schon 1573 eine Mädchenschule bestand. cf. pg. 342 ff.

<sup>35c)</sup> cf. Hepppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 1, pg. 21 und pg. 25 ff.

1589, 1592 und 1593 Visitationen im ganzen Gebiete der Grafschaft Oldenburg ab. Hatte er im Anfang vor allem das Ziel der Festlegung der kirchlichen Patrimonia im Auge, so mußte dabei das Schulwesen berührt werden. Nach Ausweis dieser Erhebungen gab es vor 1573 nur an vier Stellen fundirte Schulen, in Rastede seit 1565, in Tossens um 1569, in Stollhamm und Apen um 1570, welche sämmtlich von den dort bestellten Rüstern versehen wurden. So war die Beschwerde der Butjadinger um 1570, daß durch Graf Anton's Destruction der kirchlichen Vermögensverhältnisse das Schulwesen daniederliege, vollauf begründet, ja es traf auch für das übrige Gebiet der Grafschaft zu, welches nicht, wie Stad- und Butjadingerland durch Eroberung jüngst gewonnen war, sondern jahrhundertlang den Oldenburgischen Grafen unterstanden hatte. Es blieb Graf Johann die Einlösung des von seinem Vater im Wolfenbüttler Vertrage gegebenen Versprechens, „zu nothwendiger Erziehung der Jugend Kinderschulen aufzurichten,“ vorbehalten. Er hat es in Stad- und Butjadingerland nach Kräften gethan, aber außerdem in seinen alt erbgeessenen Landestheilen wenig erreicht. Unter der Superintendentur Hamelmann's, welcher hierin den Anregungen der um 1580 herausgegebenen Kurfürstlichen Kirchenordnung<sup>36)</sup> gefolgt sein wird, erhielten in Stad- und Butjadingerland 8 Gemeinden ein Schulwesen, außer Dedesdorf (1586) Waddens, Rodenkirchen, Eckwarden um 1587, Burhave und Esenshamm um 1593, Blexen um 1595, Langwarden um 1597; dagegen fehlten noch um diese Zeit in Golzwarden, Mens, Abbehausen und Schwey die Schulen. In den übrigen Marsch- und Moortvogteien wird um 1593 in Neuenbrook, um 1576 in Altenhuntof, um 1593 in Strückhausen Schule gehalten, während sie für Hammelwarden, Oldenbrook, Elsflath, Bardenfleth, Großenmeer, Holle, Neuenhuntof, Sade noch fehlte. Am kläglichsten war es in den Geestgemeinden bestellt. Neben Rastede und Apen, die wir bereits erwähnten, begegnen wir während Hamelmann's Zeit nur 1579 in Wardenburg wie Zetel, und 1593 in Bloh bei Oldenburg Schulen, während es in Zwischenahn, Edeweckt, Westerstede, Bockhorn, Wiselstede, Hatten, Dötlingen weder Schulen noch Lehrer gab. Es wäre Unrecht, Hamelmann daraus einen Vorwurf zu

<sup>36)</sup> cf. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 1, pg. 27. Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte.

machen, als ob er sich um die Hebung des Schulwesens wenig bemüht. Man vergäße, welch' eine Reihe von andern Aufgaben kirchlicher Organisation ihm oblagen und namentlich, daß es damals keine großen Schwierigkeiten hatte, die erforderlichen Lehrkräfte zu erhalten. Waren die an die Küster gestellten Anforderungen der Kirchenordnung auch noch so gering, die betreffenden Personen mußten aus einem Gebiete genommen werden, wo das Schulwesen erst im Entstehen, also die Ausbildung der Lehrkräfte doppelten Schwierigkeiten begegnete und war es anderer Orten besser bestellt? Aber mit practischem Blick und Griff hat Hamelmann das Schulwesen aus dem Küsterdienste aufgebaut. Es behielt dadurch die Schule den kirchlichen Charakter und die Küstereien boten ein wenn auch spärliches, aber doch fest fundirtes Einkommen. So ist denn in der Grafschaft Oldenburg unter dem Einflusse der Kirche, wie unter der Mithülfe des Kirchengutes die evangelische Volksschule entstanden, — eine Thatsache, welche auch für andere evangelische Gebiete festzustellen ist und grade deshalb um so schwerer ins Gewicht fällt, als um diese Zeit nur an sehr wenig Stellen sogenannte Winkelschulen entstehen, der Bildungstrieb beim Volke selber sich also noch nicht lebendig regte.

Aber dieser Trieb erhielt durch das Beispiel solcher Gemeinden, welche bereits eine Schule besaßen, neue Nahrung und mit stetigem Eifer arbeiteten die maßgebenden kirchlichen Kreise an der Hebung des Volksschulwesens fort. Aus der kurzen Zeit, da Dr. Stangen die Superintendentur inne hatte (1597—1603) und Mag. Judey sie interimistisch verwaltete (1603—09), liegen abermals Schulgründungen vor. Für Zwischenahn werden 1600, für Schwey und Bockhorn 1602, für Holzwarden 1603, für Altens 1605, für Elsfleth und Jade 1607 Küster gewonnen, welche den Schuldienst übernahmen. Ein nicht zu unterschätzender Exponent, welche Bedeutung für Graf Johann XVI. das Schulwesen hatte, ist die von ihm persönlich betriebene mittel-niederdeutsche Ausgabe des lutherischen Catechismus im Jahre 1599. Die erste Druckschrift, welche die Presse der einige Jahre vorher vom Grafen errichteten Druckerei verließ, war ein Schulbuch, und in der Vorrede deutlich ausgesprochen der „gnedige Befehl, dat ydt beneuens unsrer Christliken Kerken=Ordnunge, darmede de junge heruörgrönende unde wassende Söget, tho dessüluiigen flytiger lehre, unde velfoldiger

ünige ermahnet unde angeholden, stedes respecteret unde in acht genamen werde. Dck willen wy, dat de Prediger unde Scholdener densüligen Catechismum mit Godtsaligem huer unde gehörlikem amtesvlyte unde trüwe by eren thohörern unde Discipeln dryuen.“

Als Schlüter, von 1609—37 Superintendent, welcher von Göttingen her mit dem unter Bugenhagen's Anregung entstandenen Volksschulwesen<sup>37)</sup> bekannt sein mochte und sich nicht bloß als „Säule des Gymnasiums (columen lycaei),“ sondern als warmer Freund und einsichtiger Förderer des Volksschulwesens bewies, seinen Dienst im Jahre 1609 antrat, entbehrten nur noch 13 Kirchdörfer der Kirchschulen. Sie sind sämtlich während seiner Amtszeit damit versorgt worden und ein Zeichen, wie sehr sich der Bildungstrieb im Volke gehoben, eine ganze Reihe von Winkel- oder Klippschulen auf Nebendörfern legalisirt und fundirt worden. Es segnete sich auch auf diesem Gebiete Graf Anton Günther's Politik, der, während das übrige Deutschland vom 30jährigen Kriege durchwühlt und verheert wurde, seinem Gebiete Frieden und Wohlstand erhielt und stets bemüht war, diese materiellen Wohlthaten für die idealen Zwecke von Kirche und Schule zu nutzen. Wir lassen, um einen Begriff von dem raschen Tempo zu geben, in welchem unter Schlüter das Schulwesen sich hob, eine actenmäßige Uebersicht der Neugründungen folgen. Bei den Schulen des Hauptdorfes, den sogenannten Kirchschulen, verfolgt Schlüter ebenso wie Hamelmann das Princip, den Hauptschuldienst mit dem Küsterdienst und desgleichen, wo Organisten angestellt wurden (1632 Rodenkirchen, 1638 Holzwarden), auch diesen Dienst entweder mit jenen beiden, oder doch mit einem von beiden zu verbinden. In Edewecht ward um 1609, in Westerstede um 1610, in Wieselstede um 1616 (— neben dem Küster hier ein Lehrer —), in Altenhuntof um 1617, in Oldenbroof um 1618, in Bardensleth um 1626, in Holle und Abbehausen um 1632, in Neuenhuntof 1637 das Schulwesen errichtet. Dagegen waren noch keine Lehrer bestellt um 1616 in Osternburg und Dötlingen, um 1617 in Neuenhuntof, um 1632 in Großenmeer, um 1637 in Holle. Es unterrichteten hier aber die Pastoren, wie ausdrücklich in den Acten bemerkt wird. Die Schwierigkeit der Zuwegung zu den

<sup>37)</sup> cf. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 3, pg. 235 ff.



Hauptdörfern, namentlich in der von Gräben durchkreuzten Marsch, wenn im Herbst und Winter das Hochwasser nicht abfließen konnte, veranlaßte die Eltern, für ihre Kinder den ersten Unterricht in der Nähe zu suchen. Wer lesen und schreiben konnte und für einen Freitisch und ein geringes Schulgeld dazu bereit war, ward als Klippischullehrer angestellt. Man wird diesen freihändigen Schulbetrieb als einen Drang nach Bildung, wie ihn der Geist der Reformation angefaßt, begrüßen dürfen, dennoch aber verstehen, wie die kirchliche Aufsichtsbehörde dem nicht so ruhig zusah, sondern bestrebt war, diese Bewegung in das Bette einer festen Ordnung zu leiten. Die Klage aus Dedesdorf, daß Jeder seinen eigenen Lehrer haben wolle, und nicht frage, welcher Religion er sei, streift nur eine Seite der Sache. Neben den pädagogischen Bedenken, daß untauglichen und unwürdigen Subjecten die Erziehung in die Hand gelegt war und die Belleitäten der Einzelnen dem Schulwesen nicht die stetige Entwicklung verbürgten, fielen besonders kirchliche Momente in's Gewicht: die Verbindung der Schule mit der Kirche, die Vorrechte der Hauptschule, die Auferziehung der Jugend im Geiste ihres Bekenntnisses, die Zuführung der Kinder zum kirchlichen Catechismusunterricht, zum sonntäglichen Gottesdienste, ihre gleichmäßige Einübung für den Kirchengesang, wie das Besingen der Leichen. Es hatte daher das Verfahren des Consistoriums, dem Klippischulwesen zu wehren und durch oberliche Bestallung und Beaufsichtigung der Lehrer es zu regeln und zu befestigen, seine volle Berechtigung. Schlüter eignet das bleibende Verdienst, hier in seiner festen, zähen Weise die erste Hand angelegt zu haben. Ausschließlich aber sind es Marschgemeinden, welche in dieser Hinsicht für den Anfang des 17. Jahrhunderts in Betracht kommen. Die Geestgemeinden standen und stehen noch finanziell wie geistig hinter jenen zurück. Die für die Errichtung eines Schulwesens nöthigen Ausgaben wurden ihnen schwerer, auch waren sie mehr als die Marschgemeinden auf die Mithülfe der Kinder für die Landarbeit angewiesen. Von 1609 bis 1687 entstanden folgende Nebenschulen: zu Stollhamm 1625 in Ahndeich, zu Eckwarden 1618 in Sürwürden und Eckwarderaltendeich, 1629 in Mundahn, 1634 in Eiswarden,<sup>38)</sup> zu Tossens 1629 in Ruhwarden, zu

<sup>38)</sup> cf. Rohli II, pg. 164. Eis(Eins)würden, in der Nähe von Großwürden, jetzt im Bette der Jade und Ahne begraben.

Burhave 1635 in Langemehn,<sup>39)</sup> 1638 in Fedderwarden, zu Blexen 1618 in Pfishewarden, 1632 in Tettens, zu Abbehausen 1609 in Moorsee (Sering), 1618 in Holle, zu Schwey 1624 in Süderaufendeich, 1634 in Frieschenmoor, zu Holzwarden 1609 in Boitwarden, 1637 in Schmalensleth, zu Dedesdorf 1632 in Wimesdorf, zu Esenshamm 1634 in Esenshammergroden, zu Hammelwarden 1631 in Hammelwardermoor, zu Elsfleth 1629 in Lünen, zu Fade 1632 in Faderberg.

Unter Buscher's kurzer Superintendentur (1637—38) treten außer den Nebenschulen Absen und Alse in der Rodenkircher Gemeinde und Morgenland und Hafendorf in der Esenshammer Gemeinde (1638) auch Klippeschulen in den Geestgemeinden Rastede und Westerstede (1637) hervor, letztere aber werden schwerlich organisiert sein, weil sie fürderhin in den Visitationsacten übergangen werden.

Langhorst's interimistische Verwaltung (1638—40) kommt wenig oder gar nicht in Betracht, desto mehr die Bismar'sche Zeit (1640—51). In seiner Jugend als practischer Schulmann, dann als Universitätslehrer in Greifswald thätig, trug er dem Schulwesen ein lebhaftes Verständniß entgegen, wie es sein durch L. Meyer's Sammelfleiß uns erhaltenes Tagebuch beweist.<sup>40)</sup> Es gelang ihm noch nicht, in Großenmeer eine Kirchenschule zu gründen, der Pastor verwaltete dort noch den Unterricht, aber für Osternburg wird von 1641 an ein mit Schuldienst verbundenes Küsteramt eingeführt. Neben einer Lateinschule in Alpen (1645), welche durch einen theologisch gebildeten und im Kirchendienst verwandten Lehrer (Catecheten) versehen wurde, verdanken ihm eine Reihe von Nebenschulen die Entstehung, nämlich: zu Blexen in Schweewarden (1644), zu Schwey in Röttermoor (1648), in Reitland (1649), in Meinenmoor (1652, wohl nur eine Winterschule), zu Rodenkirchen in Hajenwerf (1644), in Edschenborg (1652), zu Strückhausen in Colmar (1645), in Frieschenmoor (1645), zu Hammelwarden in Oberhammelwarden (1645), zu Vardenfleth in Barwinkel [Burwinkel] (1645), zu Oldenbrook in Altendorf

<sup>39)</sup> cf. Kohli II, pg. 156. Das ehemals große und ansehnliche Dorf ward 1717 von der Wasserfluth zerstört, 1718—20 ausgebeicht.

<sup>40)</sup> cf. Kirchl. Beiträge XXII.

(1645) und zu Jade in Jaderaußendeich (1645). Auch auf der Geest fängt man in rascherem Tempo mit der Errichtung von Nebenschulen an. Aus Zwischenahn werden für Eckern, Helle und Elmendorp (1645),<sup>41)</sup> aus Edewecht für Westerscheps (1645), aus Npen für Bokel (1646), aus Westerstede 1641 für Linswege und Hülstede, aus Bockhorn für Grabhorn (1645), aus Zetel für Drifel (1640) Nebenschulen zuerst in den Bismar'schen Visitationsacten genannt.

Der Bismar'schen Zeit gehört wahrscheinlich auch die feste Begründung einer „Maidleinschule“ in der Stadt Oldenburg an. Diese Einrichtung war schon in der Kirchenordnung von 1573<sup>42)</sup> vorgesehen, aber wahrscheinlich noch lange hinaus ein frommer Wunsch geblieben. Schon 1622 findet sich eine Erwähnung derselben.<sup>43)</sup> Es ist möglich, daß zu Schlüter's Zeiten, wo das Volksschulwesen einen solchen Aufschwung nahm, ein Versuch mit der Errichtung einer Mädchenschule gemacht ist, doch wird es mit ihrer Fundation nicht breit bestellt gewesen sein. Nach Winkelmann's Chronik pg. 324 erhält die Gräfin Anna Sophie von Oldenburg, Graf Anton Günther's Schwester (sie starb 1639, Juni 10), den Ehrennamen „einer schönen Erone des Hauses Oldenburg“ zc. und zwar deshalb, weil sie „Gott zu Ehren und zur christlichen Aufzuehung der lieben Jugend in der Stadt Oldenburg eine Mägdlein Schule aus ihren Mitteln aufrichten lassen / und darzu nothdürftigen Unterhalt verschaffet.“ Erscheint es nach dieser Angabe, als ob die Gräfin schon zu ihren Lebzeiten diese Aufrichtung ins Werk gesetzt habe, so erfolgte die Dotation jedoch erst durch testamentarische Verfügung. In der der Gräfin durch den Zeber'schen Superintendenten Alard Wack am 11. Juli 1639 gehaltenen Leichenpredigt heißt es nämlich pg. 34/35: „als haben Ihr Hochgräfl. Gn. eine Mägdlein Schule aus dero Gütern / Gott dem Herrn zu Ehren / der christlichen Kirchen zu erbawung / absonderlich in dieser Stadt Olden-

<sup>41)</sup> So nach den Visitationsacten. Bestanden die drei Schulen neben einander, so werden es nur Winkelschulen gewesen sein. Zu Elmendorf stand ehemals (cf. Kohli, Bd. 2, 37 ff.) die Capelle des heiligen Bartholomäus. Das Capellenlehn ward 1331 an die Oldenburger Grafen verkauft.

<sup>42)</sup> Wir verdanken die nachfolgenden Mittheilungen Herrn Archivrath Sello.

<sup>43)</sup> cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573 pg. 273.

burg fundirt und angeordnet / da dan kein zweiffel / solch eine nöhtige und nützliche Fundation werde viel gutes ferner ins Werk setzen / das auch dahero die Einwohner dieser Stadt große uhrsach haben Gott und Ihrer hochgräfflich. Gnaden höchlich zu danken.“ Noch im Jahre 1669 wird in den Acten die Fräuchen- oder Fräulein-Schule erwähnt. Sie muß am Markt gehalten sein und zwar in dem jetzigen Nr. 12a bezeichneten Hause. Damals war es nur ein kleines Häuschen (halbes Haus)<sup>44)</sup> mit dazu gehörigem Garten und Hof, das 1556 „als St. Lambertihus, kleine Dechanei,“ und erst von 1622 an als Fräuchen-Fräulein-Schule erwähnt wird.<sup>45)</sup>

Von 1653—57 war Gerken, Pastor in Golzwarden, für Stad- und Butjadingerland als Specialsuperintendent bestellt; unter ihm finden zum ersten Male die Nebenschulen in Stollhammerwisch (1655), zu Fedderwarden (Burhave 1655) und zu Achtermerschen (Schwey 1653) Erwähnung.

Ghe wir auf die Wirksamkeit Strackerjan's als Oldenburger Generalsuperintendenten (1655—57) eingehen, müssen wir uns über die Schulverhältnisse der Graffschaft Delmenhorst orientiren. Bis 1647, wo sie nach Aussterben der Delmenhorster Linie an die Graffschaft Oldenburg zurückfiel und mit ihr verbunden wurde, nahm sie auch in kirchlicher Beziehung eine Sonderstellung ein und hatte ein besonderes Consistorium und eigne Superintendenten. Bis 1641 haben wir über deren Verwaltung wenig actenmäßige Nachrichten, Hamelmann's hist. eccl. ren. ev. in com. Delmenhorstano bildet die hauptsächlichste Quelle. Ueber die Einführung der Reformation haben wir an einem andern Orte berichtet.<sup>46)</sup> Um 1548, nachdem der letzte Canoniker des Delmenhorster Chorherrnstiftes gestorben war, wurde Hermann Trabukirius als der erste Rector der aus den Einkünften dieses Stiftes errichteten Rectorschule be-

<sup>44)</sup> Auf dazu gehörigem Garten und Hof sind jetzt die beiden Häuser 12a und 12b erbaut.

<sup>45)</sup> 1667 besaß es Graf Anton I. von Oldenburg, von dessen Erben es um 1722 an den Canzleidirector v. Detken verkauft wurde. Danach scheint es also, daß das Haus nicht Besizthum der Mädchenschule gewesen ist.

<sup>46)</sup> cf. des Verfassers Beiträge zur Oldenburgischen Reformationsgeschichte: pg. 24 ff.

rufen. Er war zugleich zweiter Prediger. Albert Essenius<sup>47)</sup> wird in den kirchlichen Beiträgen<sup>48)</sup> als Superintendent aufgeführt. Er war nachher Pastor in Berne. 1641 ward Strackerjan als Superintendent berufen. Seit seiner Ernennung für Oldenburg 1655 blieb das Delmenhorster Consistorium bestehen; die Superintendentur dagegen wurde von Oldenburg aus, wohin Strackerjan verzog, verwaltet, auch nach dessen Tode 1657 durch Cadovius. Die spärlichen Nachrichten, welche uns die Delmenhorster Visitationsacten<sup>49)</sup> bieten, lassen uns die Delmenhorster Schulverhältnisse in traurigem Lichte erscheinen. Unter dem Superintendenten Essenius scheint die Catechetenschule zu Berne (cf. 1719) gegründet zu sein, in welcher Latein gelehrt wurde. Neumeyer, ein Nachfolger des Essenius, klagt, daß sie nicht mehr die frühere Bedeutung habe, seitdem in Delmenhorst die Rectorschule aufgekomen, das heißt richtiger und mehr wahrscheinlich durch Strackerjan's Verdienst einen Aufschwung genommen. Daß schon vorher in Berne eine Schule gewesen, ist anzunehmen. Der 1603 geborene Haßberger Pastor Joh. Vollers war ein Sohn des bekannten Organisten und Chronisten Vollers. Um 1620 wird in Ganderfsee ein Küster genannt, welcher zugleich Lehrer war. Aber vor Strackerjan's Antritt bestanden weder in Schönemoor, noch in Bardewisch, noch in Warfleth Kirchenschulen. Nebenschulen scheint es vor Cadovius außer in Berne, wo c. 1632 viele Kleinkinderschulen genannt werden, und in Bardensleth an der Weser (zu Warfleth gehörig), wo ein Glüsing 1633 eine Privatschule unterhielt, in keiner andern Gemeinde gegeben zu haben. Es muß als das Verdienst Strackerjan's bezeichnet werden, hier Wandel geschafft zu haben. Ein vereinigter Küster- und Schuldienst wird 1641 für Stuer, 1642 für Altenesch, 1650 für Haßbergen, 1658 für Hude genannt; in Bardewisch 1642 der Küsterdienst zum Schuldienst erweitert und erst 1650 in Schönemoor ein Lehrer angestellt und mit des Grafen Hülfe eine Schule erbaut. Nebenschulen sind 1650 unter der Superintendentur von Cadovius für Haßbergen in Imprump, für Altenesch in Lehmwerder errichtet.

In der Graffschaft Oldenburg fand Strackerjan bessere Schulverhältnisse vor, aber der Eifer des erfahrenen Schulmannes hatte

<sup>47)</sup> cf. Capitel IV, unter Nr. 49 und 50.

<sup>48)</sup> cf. Kirchl. Beiträge Jahrgang 1864, pg. 164.

<sup>49)</sup> cf. Bd. 4 und Bd. 16.

auch hier noch Gelegenheit, vorhandene Lücken auszufüllen, namentlich in den Geestgemeinden. In Großenmeer, wo bisher der Pastor Unterricht gegeben, ward erst 1656 die Küsterstelle mit einem Lehrer besetzt, für Oldenbrook 1656 in Niederort, für Altenhuntoorf 1645 in Moordorf, für Edewecht 1656 in Osterscheps, für Apen 1656 in Godensholt, für Westerstede 1656 in Hüllstede, Hollwege und Toßholz, für Wardenburg 1656 in Littel, für Hatten 1656 in Sandhatten ein Nebenschulwesen eingerichtet. Unter Cadovius' Superintendentur (von 1657 an) ward bis Anton Günther's Tod (1667) nur noch 1658 für Strückhausen in Strückhauser Altendorf und 1662 in Popkenhöge eine Nebenschule geschaffen.

Es sind zunächst nur das äußere Schulwesen, die Zeit und Zahl der Schulgründungen, die wir während eines fast hundertjährigen Zeitraums 1573—1667 ins Auge faßten. Mit Recht kann man von einer rührigen Thätigkeit reden und den nachhaltigen Eifer der kirchlichen Organe, das lebhafteste Interesse der Grafen Johann XVI. und Anton Günther für Hebung des Schulwesens rühmen. Aber diese Erfolge wären undenkbar, wenn nicht die Gemeinden dank namentlich der Friedenspolitik und weisen staatlichen Fürsorge Anton Günther's sich eines steigenden Wohlstandes zu erfreuen gehabt und namentlich, wenn sie nicht selber dem Schulwesen ein Verständniß entgegengebracht hätten.

Dies führt uns zur Untersuchung der Güter- und Bauverhältnisse, die klar zu stellen haben wird, bis zu welchem Grade sich in der Opferwilligkeit der Gemeinden ihr Interesse für die Schule bethätigte. Wenn das Schulwesen auf den bestehenden Küsterdienst gepfropft wurde, so mußte naturgemäß das fundirte Küstereinkommen den Grundstamm des Schuldienstinkommens bilden. Das in Grund und Boden bestehende Vermögen, welches namentlich auf der Geest ein sehr geringes war, wurde von Hamelmann's Tode (1597) bis zu Cadovius Abgang (1670) auf der Geest nirgends, auf der Marsch dagegen an 15 Stellen nicht unwesentlich verbessert. Wir sehen davon ab, dasjenige, was für den Titel Küsterei und dasjenige, was für den Titel Schule in den Visitationsacten gebucht ist, auseinander zu halten. Denn die Hauptschulen, um welche es sich zunächst hier handelt, galten als Kirchschulen und die Kirche als Besitzerin ihres Vermögens. Dies Rechtsverhältniß tritt aufs klarste für Blexen und Zetel hervor. Dort

heißt es: „Wierich Sibbeßen hat 1605 der Kirchen zu Blexen  $1\frac{1}{2}$  Stück Landes zu ihrer Schule Unterhalt gegeben,“ — hier verwendete die Kirche das eine Einnahme von ca. 40  $\text{Rfl}$  darstellende Lucas-Legat für die Errichtung und Verbesserung des Schuldienstes. Von den Grafen, Privaten gestiftet oder von der Gemeinde erworben wurden für Eckwarden 6 Stück, für Tossens  $\frac{1}{2}$  Stück, für Waddens 2 Stück, für Alens  $3\frac{7}{8}$  Stück (davon 4  $\text{Rfl}$  Steuer abgingen), für Schwey  $1\frac{1}{2}$  Stück, für Dedesdorf  $5\frac{3}{4}$  Stück, für Holle ein Kohlhof und Pfarrland, für Neuenhuntrorf 2 Rühren die Weide, für Jade 2 Rühren die Weide (vom Grafen Anton Günther) und  $9\frac{1}{2}$  Stück zugesagt, für Langwarden 2 Stück vom Vicarienlande, für Blexen  $1\frac{1}{2}$  Stück Landes (Legat des Sibbeßen), für Rodenkirchen 2 Stück und drei Rühren die Weide, für Esenshamm 5 Stück, für Zetel 2 Wische, 2 Kämpfe,  $3\frac{1}{2}$  Stück Marschland (Legat des Rötters Lucas), und für Bockhorn 6 Stück (vom Grafen Johann).

Es können auf Grund der Visitationsacten die Wohnungsverhältnisse meistens als gute oder doch befriedigende gelten, besonders auf der Marsch; schlecht waren sie und blieben sie auch bis ans Ende unserer Periode in Altenhuntrorf, Neuenhuntrorf, Oldenbrook, Holle, in Zetel, Hatten und Dötlingen. Neue Küstereien wurden in fünf Marschgemeinden erbaut, sie fehlten gänzlich in Wardenburg, Strüchhausen, Hammelwarden und Westerstede. Baufällig waren die Schulhäuser in Waddens, Golzwarden, Dedesdorf, Elsflath — (hier Küster- und Lehrerdienst vereinigt, also das Schulhaus wahrscheinlich auch zugleich Küsterei) — und in Westerstede — (hier der Küsterdienst besonders), gut in Wardenfleth, Altenhuntrorf, Großenmeer, Zwischenahn, Edewecht, Wardenburg, Neuenhuntrorf. — In Zwischenahn und Wardenburg waren Küster- und Lehrerdienst getrennt und besondere Schulhäuser; neu gebaut wurde in Esenshamm und Bockhorn. Wenn demnach nur in 7, und zwar Marschgemeinden, Neubauten stattfanden, so ist daraus ein hervorragendes Interesse für das Schulwesen nicht zu ersehen. Allein bei dem Bildungsgrade, welchen die Lehrerschaft jener Zeit einnahm, werden auch die Ansprüche an die Gemeinden hinsichtlich der Wohnungen nicht groß gewesen sein. Einer gleichen Trägheit zur Besserung verfallener Wohnungen begegnen wir übrigens auch bei den Pfarrhäusern.<sup>50)</sup>

<sup>50)</sup> cf. Capitel V, pg. 155.

Hatte der Küsterdienst Capitalien bejessen, so waren sie bis auf wenige Reste bei Hamelmann's Antritt verloren gegangen. Aus Westerstede erfahren wir, daß die Küsterei 1 *ns* Rente bezog und Rastede hatte aus dem Testamente Graf Christoph's 15 *ns* Zinsen. Endlich führt Wardenburg in der Küsterrechnung 50 gr. Rente. Nach Hamelmann's Zeit wendete sich, aber nur in der reichen Marsch der Wohlthätigkeitsjinn auch dem auflebenden Volksschulwesen, freilich nur in kärglichem Maße zu. Für Tossens fielen Legate, für Schwarzen 35 *ns* à 55 gr., für Waddens 119 *ns* 45 gr., für Schwey 12 *ns*, für Althuntorf 50 *ns* von Gräfl. Gnaden, für Betel 100 *ns*, für Tade 100 *ns* von einem Todschläger, für Burhave 400 *ns*, für Rodenkirchen 660 *ns* 40 gr., für Esenshamm 50 Speciesthaler, für Zwischenahn von Graf Anton Günther 100 *ns* Brunnengelder, für Rastede 100 *ns*.

Das Prövenwesen bestand für die Küstereien schon vor der Einführung der Reformation und wurde auch beibehalten. Gerste, Hafer oder Roggen, selten Bohnenlieferungen in Hocken oder scheffelweise, Milch-, Butter-, Käse-, Fleisch-, Brod-, Wurst-, Hühnerlieferungen, auch zu Geld gesetzte Gerechtigkeiten, figuriren überall in den Schätzungen und Rechnungen. Vermehrt wurden diese Lieferungen zwecks Errichtung neuer Schulstellen auf Grund freiwilliger, aber gebuchter Verpflichtungen nur selten, ausdrücklich wird es von Schwey, wo eine Kötergerechtigkeit von 4 gr., und von jeder Bau ein Scheffel Gerste und Milch gewilligt wurde, und von Rastede, wo 9 Scheffel Roggen, 9 *℥* Butter, 9 Hühner, 9 Mettwürste dem Lehrer eigneten, berichtet, an einer Stelle dagegen, in Tossens wird, weil Küster-, Lehrer- und Organistendienst zusammengelegt wurden, die Gerstegerechtigkeit von  $\frac{1}{2}$  Tonne auf 2 Scheffel für jede „Wüppe“ ermäßigt. Der gegen das Prövenwesen schon damals bestehende Widerwille, wie er sich in Lässigkeit und Unterwerth der Lieferungen fast überall offenbart, wird eine Erhöhung der Einnahme nach dieser Richtung gehindert haben. Man scheint der Meinung gewesen zu sein, daß die neu, im Nebenamt hinzutretende Schularbeit besonders durch das Schulgeld vergütet werde. Aber auch hieran suchte man zu kürzen und wollte nur nach Verhältniß des oft sehr kurzen Schulbesuches lohnen. Durchgängig betrug das Schulgeld 18 gr. für das halbe Jahr, für solche, welche rechnen lernen wollten das 2- oder auch 4fache.

In Rodenkirchen bezahlten die Lateinschüler  $1\frac{1}{2}$ —2 *ns*. Den niedrigsten Satz weist Bardenfleth mit 12 gr. pro Semester auf. Da die Schulpflicht nicht streng durchgeführt wurde und in der Marsch die Winterschule, auf der Geest die Sommerschule ausfiel, war die Einnahme aus dem Schulgelde nicht bedeutend, aber erbrachte doch immerhin an einigen Stellen, wie die Schätzungen erweisen, 20 bis 24 *ns* jährlich, also so viel, wie mancher Nebenschuldienst im Ganzen.

Nur aus einigen Gemeinden, besonders des Butjadingerlandes, liegen Schätzungen vor, die uns einen Einblick in dasjenige gewähren, wie hoch, beziehungsweise auch wie niedrig man den Schuldienst lohnte. Wo der Küster- und Lehrerdienst vereinigt war, ist es durch ein R. und L. in Klammern hinzugefügt.

	Küster- und Lehrerdienst.		Schuldienst.		Jetzige Einnahme.	
			<i>ns</i>	gr.	In Markt nach zeitlichem Geldw.	Nach der Schätzg. von 1873.
Stollhamm	(R. u. L.)	60—70 <i>ns</i>			1080	1350
Schwarden	(R.)	46 <i>ns</i>	37	57	828	1341
Tossens	(R. u. L.)	26 Species <i>ns</i>			468	
Langwarden	(R.)	39 <i>ns</i> 35 gr.	18	20	711	2255
Burhave	(R.)	43 <i>ns</i>	36	63	774	1200
Waddens	(R. u. L.)	29 <i>ns</i> 53 gr.			540	1308
Blegen	(R. u. L.)	47 <i>ns</i>			846	1953
Utens	—	—	L.	27 52	504	1311
Abbehausen	(R. u. L.)	38 <i>ns</i>			684	1350
Schwey	(R. u. L.)	56 <i>ns</i> 48 gr.			1020	1350
Rodenkirchen	—	—	L.	35 —	450	1350
Golzwarden	(R. u. L.)	69 <i>ns</i>			1242	1350
Esenshamm	(R. u. L.)	32—42 <i>ns</i>			396	1338
Zetel	(R. u. L.)	30—40 <i>ns</i>			540	1350
Bockhorn	(R. u. L.)	12 <i>ns</i>			216	1350
Rastede	(R. L. u. D.)	50 <i>ns</i>	L.	17 $\frac{1}{2}$ —	900	1707

Aus der Grafschaft Delmenhorst haben wir nur wenig Angaben über die Vermögensverhältnisse des Küsterdienstes, ehe mit demselben der Schuldienst verbunden war. Es läßt sich daher auch

nicht so eingehend, wie für die Grafschaft Oldenburg der Nachweis führen, wie viel für die Einrichtung des Schulwesens von den Gemeinden aufgewendet wurde. Nur aus Warfleth wissen wir etwas Näheres. Dort hatte man auch den Küsterdienst eingehen lassen. Bd. 5, 1633, wo derselbe wieder besetzt wurde und zwar mit einem Lehrer, heißt es, sie wollen, wie vor diesem dem Küster geben, 1. jede Bau 1 Himbten Hafer, jeder Köter 2 gr., für 2 Kühe die Weide, für jedes Begräbniß ein Huhn und ein Brod, für die Copulation ein Paar Handschuhe oder 6 gr., für die Taufe 1 gr., 2. für ein Kind in die Schule zu bringen an Inspringelgeld 6 gr., an Schulgeld 18 gr. halbjährlich. 3. von der Kirche 2 Molt Hafer. Die Kirche besorgt bei Errichtung des Schulwesens die 2 Kuhweiden aus ihren Einkünften, die Bauern legen noch je 1 Himbten Hafer und die Köter je 4 gr. zu. Die Gemeinde erbaut die Schule, für welche schon ein Platz zu 15 *as* gekauft ist. In Schönemohr, wo erst 1632 mit großen Opfern der Küsterdienst eingerichtet wurde, fallen für die Schule, die auf des Grafen Kosten erbaut wurde, 50 Speciesthaler und 10 *as*; in Stur 6 *as*. Neu erbaut wurden die Schulhäuser in Hude, Schönemohr und Warfleth. In einzelnen Gemeinden sind die Dienstentnahmen des fast überall mit dem Küsterdienst verbundenen Lehrerdienstes sehr gering, in Haßbergen nur 12 *as*, in Hude 15 *as* jährlich, Alteneßch dagegen bringt 31 *as* 40 gr., in Berne der Catechetendienst nur 30 *as* auf. In der Grafschaft Delmenhorst, wo erst spät das Verlangen nach einem Volksschulwesen erwachte, hat man sich dessen Errichtung wenig kosten lassen, man glaubte mit dem Schulgeld von 18 gr. halbjährlich den im Nebenamt betriebenen Schuldienst genügend zu vergüten. Die Geestgemeinden waren vielleicht außer Stande, mehr aufzuwenden, namentlich Hude scheint recht arm gewesen zu sein; aber die Marsch war doch wohlhabender. Daß in Delmenhorst dem Rector 105½ *as*, dem Conrector 80 *as*, dem Cantor 62 *as* Einnahme in baarem Gelde außer den vom Grafen gelieferten Naturalabgaben zufließen, erklärt sich aus dem Umstande, daß die Einkünfte des eingegangenen Chorherrenstiftes dazu verwendet wurden.

Nach alle dem ist als Gesamtergebniß folgendes festzustellen. Die Volksschule, sofern sie in den Kirchdörfern errichtet wurde, ist nicht nur auf den Küsterdienst gepropft, sie zehrt auch vorzugsweise aus dessen Einkommen, und im Ganzen zeigt sich die Kirchen-

gemeinde wenig geneigt, die Rüstergehälter zu erhöhen. Nur der Grundbesitz ist wesentlich aufgebeffert und an einigen Stellen das Capitalvermögen durch Legate reicher fundirt worden. Es erklärt sich dies nicht allein daraus, daß man von der Anschauung ausging, der Schuldienst werde im Nebenamt betrieben und durch die Abgabe des Schulgeldes genügend vergütet, sondern auch aus dem Umstande, daß die im Laufe grade unsrer Periode sich vollziehende Errichtung eines weitverzweigten Nebenschulwesens an die Opferwilligkeit der Gemeinden keine geringen Anforderungen stellte. Denn beschränkte man sich auch auf das Nothwendigste, so stellt das, was in 80 Jahren grade hierfür geschah — keine geringe Summe dar.

Mindestens 70 Nebenschulen sind bis 1668 neu errichtet worden. Berechnet man das Gehalt, welches ein Lehrer an einer Nebenschule bezog, auch nur durchschnittlich auf 20 *rs*, so bedeutet das bei dem damals üblichen Zinsfuß ein Stiftungscapital von mindestens 23 000 *rs*, d. h. nach unserm Geldwerthe 345 000 *M*. Außerdem mußten 70 Schulgebäude errichtet oder doch erworben werden, die durchschnittlich einen Kostenaufwand von je 250 *rs*, also abermals im Ganzen 17 500 *rs*, oder nach unserem Geldwerthe 315 000 *M* erforderten. Wir werden nicht zu hoch greifen, wenn wir den Gesamtaufwand auf 42 000 *rs* und jährlich auf 420 *rs* berechnen. Die Geestgemeinden sind dabei mit 12 000 *rs*, und 22 Marschgemeinden mit 30 000 *rs* theilhaftig. Das macht dort jährlich 120 *rs*, hier aber 300 *rs*. Faßt man dabei in's Auge, daß hier nur die Nebenschulachten unter Ausschluß der Kirchenschulacht in Frage kommen und die Gesamtgemeinde auch sonst noch für das kirchliche Bauwesen ziemlich kräftig herangezogen wurde, so wird man mit dem vollsten Rechte von einer großen Opferwilligkeit für die Zwecke der Volksschule reden können, in welcher sich ein lebendiges Interesse der Gemeinden, namentlich in den begüterten Marschgegenden, offenbarte.

## Capitel XI.

---

### Die Entwicklung des Küster- und Organistendienstes.

1. Der Küsterdienst. Küster vor 1573. Kirchliche Qualität derselben nach der Kirchenordnung von 1573. Ihre Anstellung. Sittliche und kirchliche Anforderungen. Küsterordnung nach der Kirchenordnung von 1573. Entstehung und Gewährleistung des Gehalts. Erweiterung der Obliegenheiten des Küsters unter Schlüter und Wismar. Küsterpersonal. Ausländer darunter, Erklärung des Grundes. Der Dienst in derselben Familie durch Generationen. Pastorenföhne im Küsterdienst. Küster, welche Gymnasien und Universitäten besucht haben und Latein verstehen. In Apen Glöckner und Kirchenbote anstatt des Küsters. Prübenwesen, Lästigkeit beim Einziehen derselben. Abendmahl und öfter Taufen von Küstern unter Hamelmann verrichtet. Schlüter schafft dies ab. Hülfe derselben bei der Vesperkinderlehre. Lesegottesdienste. Beschaffung der Abendmahls-elemente. Dienst beim Krankenabendmahl. Leitung des Gesanges. Singen bei Leichenbegängnissen. Beaufsichtigung der Kinder im Chor. Verkündigung von Kirchensachen. Reinhaltung der Kirche. Amtragen des Klingbeutels. Besorgung des Geläutes. Allgemeine Einführung des Betglockenschlagens. Besorgung der Kirchuhren. Beaufsichtigung des Kirchhofs. Urlaub. Stellvertretung. — Verhalten der Küster. Unmäßigkeit. Erklärung. Küster sind Krüger oder betreiben ein Handwerk nebenher. Versäumung des Abendmahls. Streit mit den Pastoren, mit den Lehrern, mit der Familie. Scandala geschlechtlicher Natur. Gnadensemester resp. -jahr der Küsterwittwen. — 2. Der Organistendienst. Erste Orgel in Oldenburg. Einführung der Orgel in 7 Gemeinden vor 1640. Der Anfangstermin der Beginn des 17. Jahrhunderts. Zu Wismar's Zeit 1640—51 in 7 Gemeinden, nach 1651 in 3. Kosten der Anschaffung. Herkunft der Organisten, Inländer und Ausländer, Eltern und deren Stand. Lebensalter beim Dienstantritt. Versetzung. Zusammenlegung des Organistendienstes mit dem Küster- und Lehrerdienst. Besondere Einkünfte des Organistendienstes. Nebenverdienst